

Merkblatt für Arbeiten im öffentlichen Straßenbereich

Die Gemeinde Grasbrunn informiert:

- a) Für die Bearbeitung von Anträgen benötigt die Gemeinde Grasbrunn eine Bearbeitungsdauer von zehn Arbeitstagen (Montag – Freitag), gerechnet ab dem Eingang des vollständigen Antrages.
- b) In kurzfristigen Fällen besteht die Möglichkeit, während der Parteiverkehrszeiten persönlich in dem Ordnungsamt der Gemeinde Grasbrunn vorzusprechen. Bei vollständigen Unterlagen, klarem Sachverhalt und entsprechender Arbeitssituation kann die Genehmigung in aller Regel so dann gleich ausgestellt werden.
- c) Bei der Beschilderung **angeordneter Verkehrsbeschränkungen (lt. Regelplan)** ist wie folgt zu verfahren:
 - 1.) Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen mindestens 3 Kalendertage liegen. Alle Halteverbotschilder müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VwV – StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sein. Im Rahmen der genannten Vorschriften müssen die amtlichen Normen auf bei den Zusatzschildern beachtet werden (rechteckig, schwarzer Rand auf weißem Grund mit schwarzer Aufschrift).
Bei Verwendung beweglicher Standrohre ist deren Standfestigkeit auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (u. a. Windböen, Sturm) sicherzustellen. Regelmäßige Kontrollen bzgl. Standfestigkeit, etc. sind zwingend durchzuführen.
Die Begrenzung der Halteverbotszone ist auf den Schildern mit jeweils einem linksweisenden bzw. einem rechtsweisendem Pfeil darzustellen (Anfang und Ende).
Bei Halteverbotszonen von mehr als 30 m Länge sind Wiederholungsschilder mit Doppelpfeil aufzustellen (Faustregel: alle 20 m ein zusätzliches Schild).
Behindertenparkplätze, Bushaltestellen, Taxistandplätze, Feuerwehranfahrtszonen sowie Feuerwehruzufahrten sind **ständig** freizuhalten.
 - 2.) Bei jeglichen Aufgrabungen im Straßenbereich ist folgendes zu beachten:
Es sind zwingend die Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA StB) sowie die Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen (ZTV BEA StB), jeweils in aktueller Fassung zu beachten.
In diesen beiden Vertragsbedingungen sind alle weiteren für die Arbeiten relevanten Vertragsbedingungen und Richtlinien verankert, so auch die ZTVE StB, ZTVT StB oder ZTV Asphalt StB.

Zu Ihrem eigenen Interesse ist mit dem Bauhof der Gemeinde Grasbrunn ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
Bei nicht fachgerechter Ausführung behalten wir uns zu Ihren Lasten eine Ersatzvornahme vor.